PORSCHE

Grundsatzerklärung

zur Achtung und Förderung der Menschenrechte

Porsche Compliance

Inhalt

Vorwort des Vorstands und des Konzernbetriebsrats 05

A. Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte 06

B. Themenfelder 10

C. Ziele 14

Keine Kinderarbeit 14

Keine Zwangs- und Pflichtarbeit sowie Ablehnung jeglicher Formen moderner Sklaverei 14

Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren 17

Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlung 18

Keine Diskriminierung und keine Belästigung, Förderung von Diversität und Schutz vulnerabler Gruppen 18

Angemessene Entlohnung, Vergütungen und Leistungen 21

Schutz der körperlichen Unversehrtheit, Verbot von Folter 22

Keine Zwangsräumung sowie kein widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern 24

Umweltschutz 24

D. Unser Ansatz zur Umsetzung menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten 26

Verankerung und Verantwortlichkeiten für die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei Porsche 26

Risikoanalyse 28

Wirksamkeitskontrolle 31

Beschwerdeverfahren 32

Abhilfe 35

Dokumentation und Berichterstattung 35

Weitere menschenrechts- und umweltbezogene Maßnahmen 36

E. Bekenntnis zur kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltsprozesse 38

Begriffsdefinitionen /Abkürzungen 40

Der Vorstand der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG

Michael Leiters
Vorstandsvorsitzender

Jochen Breckner
Finanzen und IT

Matthias Becker
Vertrieb und Marketing

Joachim Scharnagl
Beschaffung

Christian Friedl
Produktion und Logistik

Vera Schalwig
Personal- und Sozialwesen

Michael Steiner
Forschung und Entwicklung

Für den Konzernbetriebsrat

Harald Buck
Konzernbetriebsrats-
vorsitzender

Carsten Schumacher
Stellvertretender Konzern-
betriebsratsvorsitzender

Vorwort des Vorstands und des Konzernbetriebsrats

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

kein Porsche-Sportwagen entsteht ohne die Menschen, die ihn bauen und gestalten. Deshalb steht der Mensch bei Porsche im Mittelpunkt.

Die Achtung der Menschenrechte ist für uns ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung. Unser Anspruch ist, dass die Menschenrechte sowohl in unseren Konzerngesellschaften als auch bei unseren Geschäftspartnern geachtet werden. Denn die unternehmerische Verantwortung von Porsche endet nicht an unseren Werkstoren. Klares Ziel ist: Unsere Produkte sollen ohne Menschenrechtsverletzungen produziert werden. Die Erwartungshaltung an einen Hersteller von Premiumprodukten ist zu Recht besonders groß. Unsere Kunden wollen sich mit Porsche identifizieren können – ohne jede Einschränkung.

Mit der folgenden Grundsatzerklärung zur Achtung und Förderung der Menschenrechte bekennen wir uns als Vorstand und Konzernbetriebsrat für die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG dazu, Menschenrechte zu achten, dabei insbesondere gute Arbeitsbedingungen sowie fairen Handel zu fördern. Wir haben klare Regeln formuliert – sowohl bezogen auf die eigene Geschäftstätigkeit als auch mit Blick auf unsere globalen Lieferketten. Diese Erklärung ergänzt und konkretisiert dabei unsere Vorgaben in Bezug auf Menschenrechte und gute Arbeitsbedingungen.

Die Grundsatzerklärung wurde fachbereichsübergreifend entwickelt. Wir beabsichtigen unseren Umgang mit dem Thema Menschenrechte auch in Zukunft laufend zu überprüfen, um neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

Wir können nur dann auf Dauer unternehmerisch erfolgreich sein, wenn die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit im Einklang mit Mensch und Umwelt stehen. Mit dieser Grundsatzerklärung wollen wir einen weiteren wichtigen Schritt in diese Richtung machen. Bei der Umsetzung in die Praxis ist jede und jeder Einzelne von uns gefragt, um unser Unternehmen in eine nachhaltige Zukunft zu bewegen. Daher schon jetzt vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

A. Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

Bei Porsche (Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und deren Konzerngesellschaften[1] zusammen „Porsche“ oder „wir“) sind wir uns unserer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst und haben das Thema Menschenrechte in unseren Verhaltensgrundsätzen verankert.

Porsche richtet sein unternehmerisches Handeln an folgenden international anerkannten Standards aus:

- **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**
- **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte**
- **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**
- **Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit**
- **Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO**
- **Zehn Prinzipien des UN Global Compact**
- **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**
- **Die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen**

Wir achten weltweit diese Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben und haben daraus für uns die nachfolgend näher dargestellten Arbeitsschwerpunkte abgeleitet.

[1] Konzerngesellschaft meint von der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG gem. § 17 ff AktG abhängige Unternehmen

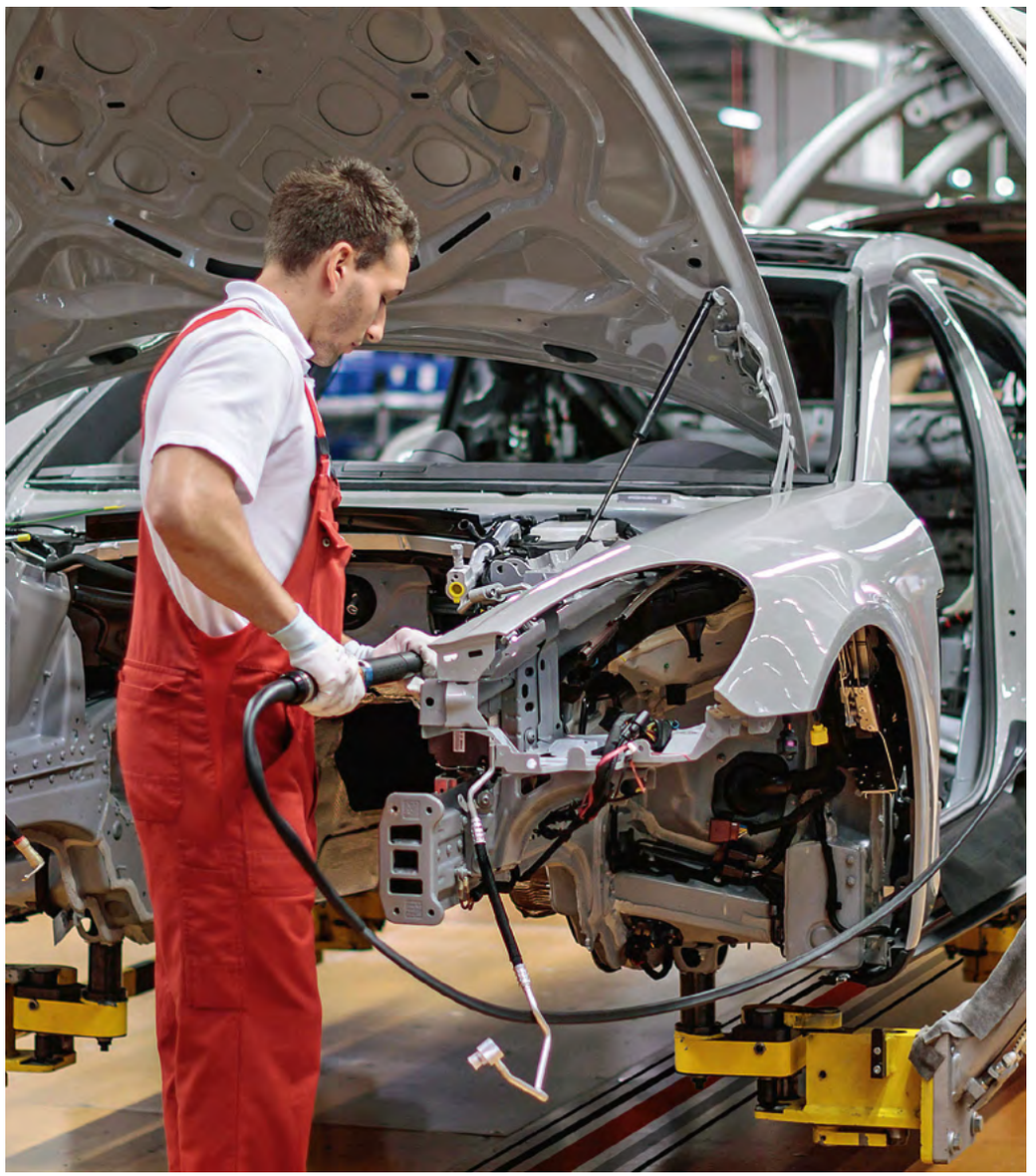

Porsche engagiert sich im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie für nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und verantwortungsvolle Unternehmensführung und strebt die Sicherstellung der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit entlang der Lieferkette an.

Vor diesem Hintergrund legt die vorliegende Grundsatzerklärung menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in unseren eigenen Geschäftstätigkeiten fest und ermöglicht Betroffenen von Menschenrechtsverstößen im Zusammenhang mit unserem unternehmerischen Handeln Zugang zu Abhilfe.

Die danach festgelegten menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gelten nicht nur für die Zusammenarbeit innerhalb von Porsche. Wir fordern ein entsprechendes Verhalten auch von und gegenüber unseren Geschäftspartnern[2], insbesondere von unseren unmittelbaren Zulieferern. Zudem streben wir über unsere unmittelbaren Zulieferer mithilfe entsprechender Verpflichtungen an, dass diese Vorgaben auch bei unseren mittelbaren Zulieferern eingehalten werden. Die sich hieraus ergebenden Erwartungen, Anforderungen und Verpflichtungen und sind in den Anforderungen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) sowie den relevanten Geschäftsprozessen festgelegt und definiert.

[2] Der Begriff Geschäftspartner umfasst sämtliche Vertragspartner von Porsche, inkl. unserer unmittelbaren Zulieferer. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Dies ist explizit geschlechtsunabhängig zu verstehen.

B.

Themenfelder

Porsche achtet die Menschenrechte. Im Rahmen unseres menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikomanagements berücksichtigen wir insbesondere Risiken für Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten oder den Aktivitäten in unseren globalen Lieferketten stehen.

Folgende Themenfelder werden dabei betrachtet:

- **Keine Kinderarbeit**
- **Keine Zwangs- und Pflichtarbeit sowie Ablehnung jeglicher Formen moderner Sklaverei**
- **Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren**
- **Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen**
- **Keine Diskriminierung und keine Belästigung, Förderung von Diversität und Schutz vulnerabler Gruppen**
- **Angemessene Entlohnung, Vergütungen und Leistungen**
- **Schutz der körperlichen Unversehrtheit, Verbot von Folter**
- **Keine Zwangsräumung sowie kein widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern**
- **Schutz vor schädlicher Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßigem Wasserverbrauch**
- **Umweltschutz bezogen auf den Umgang mit Quecksilber, persistenten organischen Schadstoffen und gefährlichen Abfällen**

Folgende Personengruppen, deren Menschenrechte durch unsere Geschäftsaktivitäten entlang unserer globalen Lieferkette potenziell betroffen sein können, werden schwerpunktmäßig betrachtet:

- **eigene Beschäftigte von Porsche an nationalen und internationalen Standorten, einschließlich Beschäftigter bei konzernangehörigen Gesellschaften, auf die die Porsche AG einen bestimmenden Einfluss ausübt**
- **Beschäftigte von unseren unmittelbaren Zulieferern**

Liegen uns tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen, beziehen wir mittelbare Zulieferer ebenfalls in die Betrachtung mit ein (siehe dazu Punkt „Abhilfe“).

C. Ziele

Aus den vorgenannten zehn Arbeitsschwerpunkten hat Porsche für sich die nachfolgenden menschenrechts- und umweltbezogenen Ziele abgeleitet, zu denen sich der Vorstand der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG bezogen auf die Mitarbeiter von Porsche sowie die Beschäftigten unserer Geschäftspartner (inkl. Zulieferern) bekennt. In Gesellschaften, an denen Porsche beteiligt ist, ohne diese zu kontrollieren, strebt Porsche an, dieselben Ziele zu fördern.

Keine Kinderarbeit

Kinderarbeit ist untersagt.

Das Mindestalter für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses sowie sämtliche Arbeitgeberpraktiken werden nach Maßgabe der Standards der ILO und der Vorgaben zum Verbot gefährlicher Kinderarbeit bestimmt.[3]

Keine Zwangs- und Pflichtarbeit sowie Ablehnung jeglicher Formen moderner Sklaverei

Wir lehnen Zwangsarbeit sowie jegliche Formen von Sklaverei einschließlich des Menschenhandels strikt ab.[4] Hierzu zählt insbesondere Arbeit, die von Menschen unter Androhung von Nachteilen oder Strafe ausgeführt wird (z. B. Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Gefangenenarbeit).

[3] ILO-Übereinkommen 138 und 182
[4] ILO-Übereinkommen 29 und 105 und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit

Arbeitsverhältnisse gründen immer auf Freiwiligkeit und können von den Beschäftigten nach eigenem Willen und unter Einhaltung von angemessenen Fristen jederzeit gekündigt werden.

Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutz haben für uns einen hohen Stellenwert. Daher bekennen wir uns zur Schaffung eines sicheren Arbeitsumfeldes und der Gewährleistung gesundheitsgerechter Beschäftigungsbedingungen. Unser Ziel ist es, betriebsbedingte Unfälle und Erkrankungen zu vermeiden. Unsere Grundsätze hierzu haben wir in entsprechenden internen Richtlinien bzw. Vorgaben festgeschrieben.

In unseren Konzerngesellschaften gewährleisten wir einen für die Mitarbeiter kostenfreien Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, mindestens im Rahmen der jeweiligen national geltenden Regularien. Unsere Richtlinie zum Arbeitsschutz beschreibt die Vorgaben zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz für die Porsche Konzerngesellschaften weltweit. Wir treffen hierüber angemessene Schutzmaßnahmen, deren Einhaltung bzw. kontinuierliche Weiterentwicklung wir durch die bestehende Arbeitsschutzorganisation in Kooperation mit den Sozialpartnern sicherstellen.

Porsche erkennt den Grundsatz an, dass die Arbeitszeit höchstens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den Regelungen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche entsprechen darf. Wir fördern den sozialen und gesellschaftlichen Dialog nach Möglichkeit durch Kollektivverhandlungen, um sicherzustellen, dass Arbeitszeiten human und gesundheitsverträglich sind.

Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlung

Porsche erkennt das Grundrecht aller Beschäftigten an, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten.[5] Wir bekennen uns in diesem Zusammenhang zur Wahrung von Neutralität. Dies schließt jede Form der Diskrminierung aufgrund von Gewerkschafts-aktivitäten aus.[6]

Porsche erkennt das Recht auf Kollektivverhandlungen an.[7] Wir stehen gemeinsam mit Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervertretungen in einem sozialen Dialog und leben das Verständnis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Kollektivverhandlungen sind dabei eine besondere Ausprägung dieses sozialen Dialoges.

Porsche respektiert das Streikrecht sowie die Vereinigungsfreiheit. Dort, wo diese Rechte durch innerstaatliche Rechtsordnungen eingeschränkt sind, treten wir für einen Dialog mit Arbeitnehmern ein.

Keine Diskriminierung und keine Belästigung, Förderung von Diversität und Schutz vulnerabler Gruppen

Chancengleichheit und Gleichbehandlung sind wichtige Eckpfeiler für einen fairen, vorurteilsfreien und offenen Umgang. Porsche fördert ein respektvolles und partnerschaftliches Miteinander, Vielfalt und Toleranz. Wir leben Vielfalt, setzen uns aktiv für Inklusion ein und schaffen ein Umfeld, das die Individualität jedes Einzelnen im Unternehmensinteresse fördert.

Wir bekennen uns zu kultureller Vielfalt, respektieren die Rechte ethnischer, religiöser oder vergleichbarer Minderheiten und fördern ein durch gegenseitigen Respekt geprägtes Miteinander. Daher lehnen wir jegliche Form von Diskriminierung ab.

[5] ILO-Übereinkommen 87
[6] ILO-Übereinkommen 135
[7] ILO-Übereinkommen 98

Dies gilt insbesondere für Diskriminierung aufgrund von ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung bzw. Identität, Hautfarbe, sozialer Herkunft oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale und politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht. Wir respektieren und schützen die Rechte von verletzlichen Gruppen.[8]

Porsche duldet keinerlei Form von Gewalt und Belästigung, die während, im Zusammenhang mit oder infolge der Arbeit auftreten.[9] Dies gilt insbesondere auch für sexuelle Belästigung. Wir sind der Überzeugung, dass die Verhinderung und Unterbindung solcher Verhaltensweisen durch geeignete Maßnahmen unerlässlich sind und eine Voraussetzung für die Gewährleistung des Wohlbefindens bei der Arbeit darstellen. Entsprechende Regelungen finden sich in unseren relevanten Richtlinien.

Angemessene Entlohnung, Vergütungen und Leistungen

Porsche bekennt sich zu dem Grundsatz des gleichwertigen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts.[10]

Die Vergütungen und Leistungen entsprechen mindestens dem rechtlich gültigen und zu garantierenden Minimum nach jeweils geltendem nationalem Recht. Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientieren sich die Vergütungen und Leistungen an den branchenspezifischen, ortsüblichen Vergütungen und Leistungen, die den Beschäftigten und ihren Familien einen angemessenen Lebensunterhalt unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten sowie der Leistungen der sozialen Sicherheit in dem betreffenden Land sichern.

[8] ILO-Übereinkommen 111
[9] ILO-Übereinkommen 190
[10] ILO-Übereinkommen 100

Schutz der körperlichen Unversehrtheit, Verbot von Folter

Wir betrachten den Schutz der körperlichen Unversehrtheit als hohes Gut und sorgen durch geeignete Maßnahmen und im Rahmen unserer Fürsorgepflicht für einen angemessenen Schutz dieses Rechtsguts. Diesbezüglich betrachten wir auch Sicherheitsdienstleister undSicherheitskräfte, die für uns tätig sind.

Porsche ist sich seiner Geschichte und seiner historischen Verantwortung bewusst und achet die bestehenden internationalen Menschenrechte. Wir lehnen jegliche Beteiligung oder Mittäterschaft an staatlicher Willkür, Entführungen, Folterungen, Tötungen oder dergleichen strikt ab.

Keine Zwangsräumung sowie kein widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern

Porsche lehnt widerrechtliche Zwangsräumungen sowie widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern ab.

Umweltschutz

Umwelt- und Klimaschutz gehören zu den größten globalen Herausforderungen. Porsche ist sich der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeiten auf die Umwelt bewusst. Ein Ziel von Porsche ist es, schädliche Einflüsse auf die Umwelt bei Unternehmensaktivitäten zu reduzieren und darüber hinaus internationale Bemühungen für die Lösung globaler Umweltschutzprobleme zu unterstützen sowie im Einklang mit internationalen Übereinkommen zu persistenten organischen Stoffen[11], gefährlichen Abfällen[12] und Quecksilber[13] zu handeln.

Die Umweltauswirkungen erfassbarer betrieblicher Tätigkeiten und Abläufe sowie der hergestellten Fahrzeuge werden ganzheitlich betrachtet und in das unternehmerische Denken und Handeln einbezogen. Zum Beispiel achten wir auf einen schonenden Umgang mit Ressourcen wie Energie und Wasser und die Reduzierung von Emissionen.
Eine standardisierte Vorgehensweise und definierte Zuständigkeiten für den Bereich Umwelt- und Energiemanagement sind für Porsche-Gesellschaften in einer Konzernrichtlinie niedergelegt. Diese regelt auch die systematische Ermittlung, Einhaltung und Überprüfung bindender Verpflichtungen und gibt einen Rahmen für Umweltziele vor.

[11] Stockholmer-Übereinkommen vom 23. Mai 2001
[12] Basler-Übereinkommen 22. März 1989
[13] Minamata-Übereinkommen vom 10. Oktober 2013

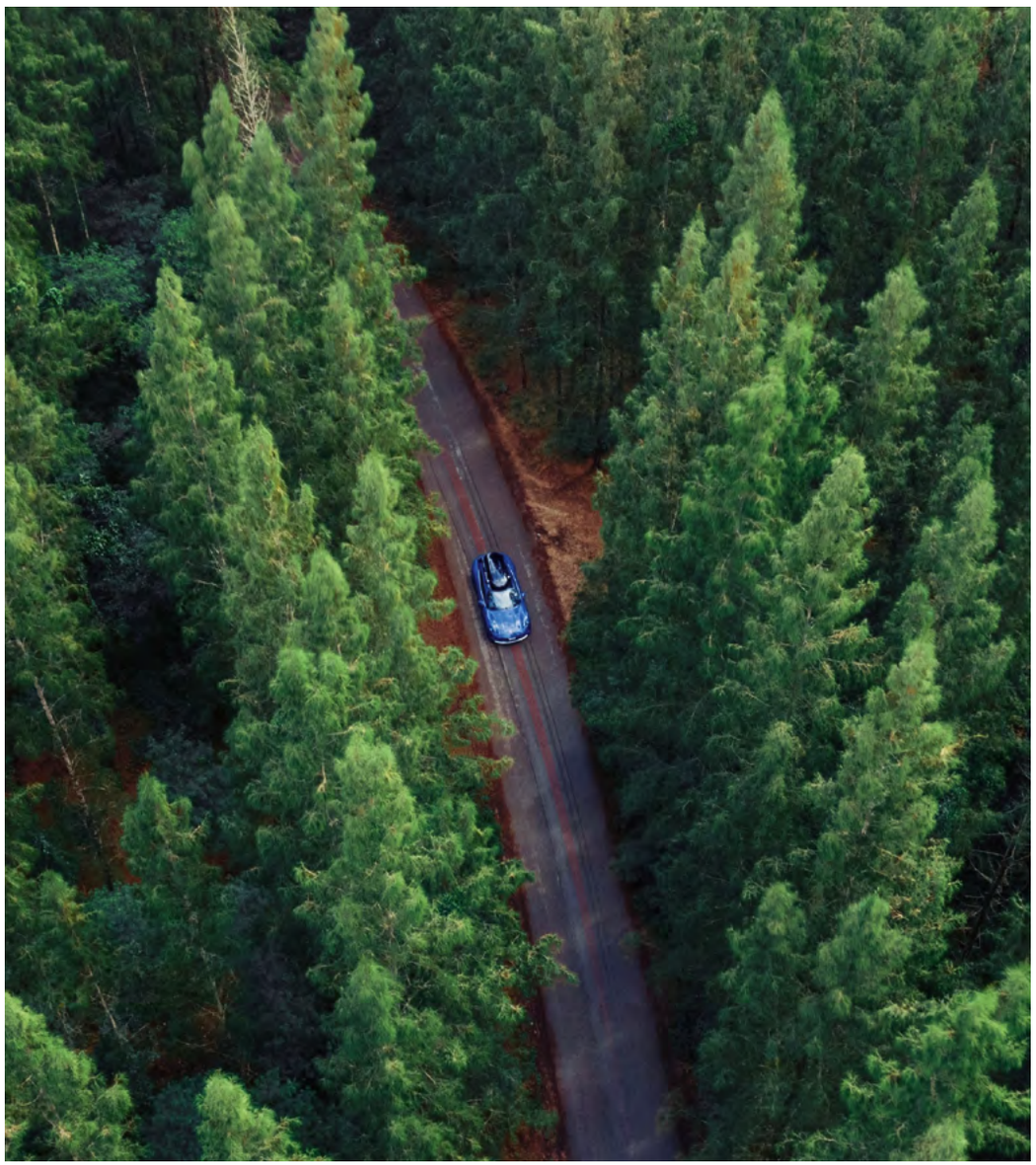

D. Unser Ansatz zur Umsetzung menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten

Verankerung und Verantwortlichkeiten für die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei Porsche

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten haben wir klare Verantwortlichkeiten definiert.

Der Vorstand der Porsche AG trägt dafür Sorge, dass Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten in unseren Geschäftsaktivitäten geachtet werden.

Die Überwachung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei Porsche hat der Vorstand der Porsche AG an den sog. Business & Human Rights Council delegiert, ein Gremium für Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten, welches fachübergreifend besetzt und direkt an den Vorstand angebunden ist. Der Business & Human Rights Council wird in seiner Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

Der Business & Human Rights Council berichtet regelmäßig (mindestens einmal jährlich) und anlassbezogen an den Vorstand von Porsche. Wesentliche Inhalte der Berichterstattung sind u. a. menschenrechts- und umweltrelevante Ergebnisse aus unseren regelmäßigen Risikoanalysen, Erkenntnisse aus der Prüfung von eingegangenen Beschwerden und Informationen zur Wirksamkeit unserer Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen.

Risikoanalyse

Ein Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten ist es, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken in unserem Unternehmen und bei unseren unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren, zu bewerten sowie geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung zu definieren. Liegen uns tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen, beziehen wir auch die jeweiligen mittelbaren Zulieferer in unsere Risikoanalyse ein.

Für unsere Lieferketten haben wir unser unternehmensweites Risiko- und Lieferantenmanagement systematisch um Prozesse und Maßnahmen zur Achtung von Menschenrechten und der Umwelt in unseren Lieferketten ergänzt. Für den eigenen Geschäftsbereich nutzen wir unser Compliance Risk Assessment, in welchem wir menschenrechts- und umweltbezogene Risiken innerhalb von Porsche erfassen und analysieren sowie Präventions- und Abhilfemaßnahmen definieren.

Die Ergebnisse der Analyse menschenrechts- und umweltbezogener Risiken und Auswirkungen fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Auswahl der Zulieferer, das Geschäftspartnermanagement, die Produktverantwortung und -entwicklung sowie das Beteiligungsmanagement ein. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Maßnahmen. Darüber hinaus nutzen wir die Ergebnisse als Grundlage zur Erstellung und, sofern erforderlich, Anpassung interner Vorgabedokumente, Prozesse und Schulungen, um den sich verändernden Anforderungen an unsere Sorgfaltsprozesse Rechnung zu tragen.

Die Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und Auswirkungen führen wir anhand von standardisierten und IT-gestützten Fragebögen durch. Sie erfolgt jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen der Risikolage in der Lieferkette, etwa durch Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

Zur Weiterentwicklung der Risikoanalyse bezieht Porsche Erkenntnisse u. a. aus Auditierungen, und eingegangenen Beschwerden sowie externe Experten ein.

Branchendialog Automobilindustrie: Porsche beteiligt sich am Branchendialog Automobilindustrie zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP). Mit dem NAP werden die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (VN-Leitprinzipien) in Deutschland umgesetzt, mit dem Ziel, die menschenrechtliche Lage entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten zu verbessern. Der Branchendialog Automobilindustrie ist ein Multi-Stakeholder-Forum. Er setzt sich zusammen aus relevanten Akteuren der Automobilindustrie und der Zivilgesellschaft mit Expertise zu menschenrechtlichen Risiken in den automobilen Liefer- und Wertschöpfungsketten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dieses Forum 2020 ins Leben gerufen. Seit Juli 2025 führen die Mitglieder den Branchendialog eigenfinanziert unter dem Dach des UN Global Compact Netzwerk Deutschland fort.

Wirksamkeitskontrolle

Wir überprüfen jährlich sowie anlassbezogen nach einem risikoorientierten Ansatz die Wirksamkeit unserer Maßnahmen (u. a. über sog. Compliance Monitorings), um nachteilige, menschenrechtliche und umweltbezogene Auswirkungen zu vermeiden und abzumildern. Dies umfasst auch die risikoorientierte Prüfung, ob unsere Verhaltensgrundsätze und die Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner eingehalten werden und eingehende Beschwerden über potenzielle Menschenrechtsverletzungen bearbeitet wurden.

In unseren Lieferketten prüfen wir die Effektivität von Maßnahmen, u. a. indem wir uns gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern Audits vertraglich vorbehalten, einschließlich Vor-Ort-Überprüfungen, und diese risikobasiert durchführen. Wo möglich, erfolgt der Einbezug von potenziell Betroffenen oder zumindest deren Vertretern sowie mit Blick auf die genannten Audits die Konsultation von Rechteinhabenden.

Beschwerdeverfahren

Wir lehnen jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab. Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ist ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse, um möglichen nachteiligen menschenrechts- und umweltbezogenen Auswirkungen durch unser Unternehmen und unsere Geschäftsaktivitäten vorzubeugen und Abhilfe zu schaffen.

Die Porsche AG betreibt ein Beschwerdeverfahren, das internen und externen Beschwerdeführern vertrauliche Kommunikationskanäle zur Meldung von möglichen Menschenrechtsverstößen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten bietet.

Die Meldekanäle zu unserem Beschwerdemanagementsystem kommunizieren wir auf unserer Homepage in verständlicher Sprache an interne und externe Zielgruppen. Eingehende Beschwerden über mögliche Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und unseren Lieferketten wird im Rahmen eines standardisierten Prozesses bearbeitet.

Die Vertraulichkeit und Anonymität von Beschwerdeführern werden dabei gewahrt. Die Beschwerden werden neutral und fair bearbeitet. Festgestellte Regelverstöße werden zeitnah abgestellt und angemessen sanktioniert. Wir bemühen uns, soweit möglich und in unserer Einflusssphäre liegend, dass Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Meldungen vor Benachteiligungen geschützt werden.

Jährlich sowie anlassbezogen, bspw. bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage oder konkreten Anhaltspunkten, die auf eine eingeschränkte Funktionalität der Meldekanäle hindeuten, nehmen wir eine Überprüfung der bestehenden Meldekanäle des Beschwerdeverfahrens vor.

Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren sind auf unserer Homepage zu finden: https://newsroom.porsche.com/de/nachhaltigkeit/menschenrechte-im-porsche-konzern.html

Abhilfe

Stellen wir fest, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht in unserem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unserer unmittelbaren Zulieferer eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich Maßnahmen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Liegen uns tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen, ergreifen wir auf Basis der uns rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unverzüglich Maßnahmen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

In Abhängigkeit der Schwere der Verletzung behalten wir uns im Zusammenhang mit unseren Geschäftspartnern angemessene Reaktionen bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung vor.

Dokumentation und Berichterstattung

Unsere Maßnahmen im Bereich Umwelt und Menschenrechte dokumentieren wir intern im Rahmen der jeweiligen Prozesse. Im Rahmen unserer Nachhaltigkeitsberichtserstattung informieren wir über die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten bei Porsche.

Weitere menschenrechts- und umweltbezogene Maßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, haben wir weitere Maßnahmen getroffen. Ziel ist es, die Situation (potenziell) betroffener Personen zu verbessern und potenziell nachteilige Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Wir beziehen Rechteinhaber oder deren legitime Vertreter in die Weiterentwicklung unserer Präventionsmaßnahmen mit ein und tauschen uns dazu u. a. regelmäßig im Rahmen des Branchendialoges Automobilindustrie zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte mit relevanten Stakeholdern aus. Weiter engagieren wir uns in Sozialprojekten, Initiativen und sonstigen Austauschformaten.

Um unsere Mitarbeiter zur Achtung der menschrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu sensibilisieren und in den relevanten Geschäftsbereichen die nötigen Kenntnisse für die wirksame Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse zu vermitteln, führen wir in unse-ren Konzerngesellschaften regelmäßige Schulungsmaßnahmen durch.

Neue Geschäftspartner sowie Beteiligungen durchlaufen bei Porsche vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung grundsätzlich eine risikobasierte Integritätsprüfung, die auch Menschenrechtsstandards einschließt.

Mit dem Sustainability-Rating (S-Rating) ist Nachhaltigkeit darüber hinaus ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl von unmittelbaren Zulieferern für Produktionsmaterial und ausgewähltem Nicht-Produktionsmaterial. Das S-Rating umfasst umweltbezogene und soziale Aspekte, einschließlich der Achtung von Menschenrechten und prüft die Einhaltung ethisch korrekten Verhaltens.

S-RATING: Im Rahmen des S-Rating Prozesses müssen relevante unmittelbare Zulieferer eine Selbstauskunft zu definierten Nachhaltigkeitskriterien abgeben – Grundlage bildet ein standardisierter und in der Automobilbranche etablierter Fragebogen. Führt die Selbstauskunft zu einem unzureichenden Ergebnis, ist der Zulieferer nicht vergabefähig. Risikobasiert durchlaufen ausgewählte unmittelbare Zulieferer zusätzlich eine vor-Ort-Überprüfung, die von einem externen Nachhaltigkeitsauditor durchgeführt wird. Sollten dabei Auffälligkeiten beobachtet werden, führt dies zu einer negativen Bewertung des Zulieferers. Gemeinsam mit dem Zulieferer wird dann ein sogenannter „Corrective-Action-Plan“ aufgesetzt, mit dem die festgestellten Risiken zeitnah behoben werden müssen. Die Umsetzung der Maßnahmen unterliegt einer zentralen Überprüfung. Betroffene Zulieferer werden so lange nicht bei Vergaben berücksichtigt, bis die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt ist. Darüber hinaus beeinflussen bestätigte Beschwerdefälle sowie – sofern relevant – die Akzeptanz zusätzlicher rohstoffspezifischer Nachhaltigkeitsanforderungen die Vergabefähigkeit unmittelbarer Zulieferer.

E.

Bekenntnis zur kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in unseren betrieblichen Prozessen ist für uns ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Menschenrechtslage entlang der globalen Lieferketten. Wir treten dafür ein, unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Effektiven Sorgfaltsprozessen messen wir eine hohe Bedeutung zu. Wir bekennen uns zum fortwährenden Dialog mit Menschen, deren Rechte potenziell negativ durch Auswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten sowie entlang unserer Lieferkette beeinflusst werden. Auf diesem Weg identifizieren wir menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und können die Wirksamkeit unserer Maßnahmen zur Prävention, Minderung und Abhilfe negativer menschenrechtlicher Auswirkungen kontinuierlich weiterentwickeln.

Begriffsdefinitionen / Abkürzungen

ILO	Internationale Arbeitsorganisation
NAP	Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
S-Rating	Sustainability-Rating für Lieferanten
UN	United Nations/Vereinte Nationen

Bildnachweis Cover: Porsche
Seite 4, 7, 8, 12, 15, 16, 19, 20, 23, 25, 27, 29, 30, 33, 34, 37, 39: Porsche
Seite 11: NASA
Seite 27: Hannah Busing auf unsplash
Seite 33: Scott Graham auf unsplash

Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG
GR – Recht und Compliance
Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart

Geltungsbereich: Porsche Konzern
Beginn der Gültigkeit: 30.10.2026
Version: 2.1

Kontaktdaten Beschwerdeverfahren:
https://newsroom.porsche.com/de/nachhaltigkeit/menschenrechte-im-porsche-konzern.html

Zum öffentlichen Gebrauch
© Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG